

Hochsauerlandkreis

**Landschaftsplan
Meschede**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

*- Vorentwurf zur Frühzeitigen Bürger- und
Behördenbeteiligung -*

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2015 : Hochsauerlandkreis



Inhaltsverzeichnis

(Tabellenverzeichnis – „Übersichten“ – s. nächste Seite!)

Seitenzahlen anpassen!!

A	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
B	Rechtsgrundlagen.....	4
C	Ablauf des Verfahrens.....	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E	Abkürzungen und Begriffe.....	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans.....	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans.....	10
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	11
1.1	Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft	12
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (...)	13
1.3	Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft	13
1.4	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (...)	14
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	14
1.6	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	15
1.7	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei ...aufforstungen.....	15
1.8	Aufwertung der Waldsiepen (...)	16
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG).....	17
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	19
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG).....	105
2.2.1	Naturdenkmale – Gehölze –.....	105
2.2.2	Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –.....	108
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).....	115
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)	119
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter).....	121
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	130
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	141
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	151
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG).....	153

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	154
5.1	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	155
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes.....	165
5.3	Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen.....	174
6.	Nachrichtliche Darstellungen	175
6.1	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG	175
6.2	Naturwaldzellen.....	186
6.3	Bodendenkmäler.....	186
6.4	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	187
6.5	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 / 47a LG	188
Anhang I: Kurzbeschreibungen der FFH- und Vogelschutzgebiete		189
Anhang II: Begründung und Umweltbericht		229

Übersichten

Naturschutzgebiete.....	25
Naturdenkmale – Gehölze –.....	106
Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –.....	110
Landschaftsschutzgebiete Typ B.....	123
Landschaftsschutzgebiete Typ C.....	132
Geschützte Landschaftsbestandteile.....	143
Zweckbestimmung für Brachflächen.....	151
Maßnahmen zur Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume.....	155
Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.....	165
Maßnahmen zur Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen.....	174
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG.....	176
Bodendenkmäler.....	186
Europäische Schutzgebiete.....	187
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG	188

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Meschede mit seiner Flächenausdehnung von rd. 218 km².

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 18 und den §§ 24 -28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW, S. 185). Die allgemeinen Grundsätze und die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft beruhen auf den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). Der Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 18 LG sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 – 38 und 40 - 41 LG und den §§ 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG festgelegt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A – Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 21.6.2013 die Neuaufstellung des Landschaftsplans "Meschede" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.1.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 00.00.0000

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Meschede und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im November 2012 über die Ziele und Inhalte der Planung extra informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom September 2012 bis Februar 2013 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 00.00.0000

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom xxx gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. x vom xxx in der Zeit vom xxx bis zum xxx öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 00.00.0000

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Meschede" am xxx gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 00.00.0000

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 28 LG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 00.00.0000

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 28 a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. x vom xxx ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 00.00.0000

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigelegt, die lt. § 17 LG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Landschaftsplan der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 30.3.2012 und der/ den Änderung(en) vom zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietessystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die ausgewiesenen FFH-Gebiete im Plangebiet sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BK	Biotopkataster des LANUV; Stand 2011
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
GB	Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 62 LG gem. Angaben des LANUV; Stand 2014
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil

LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LH	Laubholz
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NH	Nadelholz
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung (2011)
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan
VO	Verordnung
WG	Wildnisgebiet

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Meschede nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen Farbe der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 – 38 und 40 - 41 LG und den §§ 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG geregelt.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 30 BNatSchG und des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - *ergänzen* sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 68 BNatSchG bzw. § 7 LG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Das gesamte Plangebiet ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung:

Östl. und westl. Vorstaubecken Hennetal sp. ...

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

Nierbachtal; Ber. ehem. Tierkörperverwertung; Marpetal nördl. Grevenstein; Dep. Frielingsn. ...

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimm-

ter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen (ausführlich siehe hierzu v.a.: Kapitel 6 und Anhang I mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungs-, teilweise aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen; dieser Aspekt spielt großräumig vor allem im Bereich ... sind mit diesem EZ auch jene FFH-Gebietsteile erfasst, die nicht in allgemein verbindliche NSG-Festsetzungen übernommen wurden. Damit wird das grundsätzliche Entwicklungsgebot der FFH-RL aufgenommen, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmenden „Kernzonen“ ab, die hier als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (Bergwiesen, montane Buchenwälder, Schlucht- und Bruchwälder, Hangmoore, Sohltäler, Klippen und Hochheiden) und sich in der Festsetzungskarte weitgehend als NSG wiederfinden.

Im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotopverbundes (§§ 20, 21 BNatSchG) geht dieses Ziel aber über die festgesetzten NSG hinaus und wird in den Waldgebieten noch ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8. Allein diese drei Entwicklungsziele haben einen Anteil von über 30 % am Plangebiet, so dass bei ihrer langfristigen Umsetzung ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht wird.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den relativ frei auf Höhenrücken liegenden Ortslagen (...) noch deutlicher als bei jenen, die topographisch beengt in den Tälern liegen. ... Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist wegen der touristischen Bedeutung ...im Stadtgebiet von Meschede bedeutsam. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;
- privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkro-

niger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;

- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Ber. Ennert; Ruhrtal, soweit nicht 1.4 (WSG); Enscheider Bachtal; Talsystem incl. Magergrünland westl. Berge; Erosionsfl. östl. Mülsborn; Wippertalflanke O'mielinghsn.; Nierbachtalsystem; Kl. Hennetal; Offenland südl. Krähenberg Wehrstapel (WSG); Kesselbachtal ...

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Kieselschiefer- / Lyditzug zw. Eversberg und Berge; Flinzkalke / Hauptgrünsteinzug zw. Wehrstapel und Mülsborn; ...

Daneben wurden mit diesem Ziel diejenigen Waldbestände erfasst, die fachlich oder rechtlich als Wasserschutzgebiete der Zone I oder II abgegrenzt sind (Stand: Februar 2006). Hier wirkt sich der Anbau von Nadelgehölzen (insbes. Fichten) aufgrund deren höherer Interzeptionsrate und der ungünstigen Wirkungen auf Boden und Grundwasserhaushalt nachteilig gegenüber einer Laubholzbestockung auf die Ziele des Trinkwasserschutzes aus (vgl. Nr. 6.2 der Begründung zum Landschaftsplan).

Das Ziel ergänzt räumlich und sachlich jene unter 1.4 und 1.8. Zusammen werden damit all die Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte; während sich die dazwischen liegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen und den möglichen Verbindungen der Flächen im EZ 1.4 - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten.

Aufgrund des besonderen landschaftlichen Interesses an diesem Ziel ist es gerechtfertigt, in Fällen einer zielführenden flächigen Aufwertung der einbezogenen Flächen durch Umbestockung in Laubholz diese als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt.

In der Regel handelt es sich im Plangebiet um untergeordnete Siepen, die den größeren, mit EZ 1.4 und entsprechenden NSG-Festsetzungen bedachten Haupt-Talzügen zufließen. Hier spricht neben den Standortbedingungen wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft und der Einfluss dieser Bereiche auf den Wasserhaushalt für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz im Rahmen des EZ 1.8.

Darüber hinaus erstreckt sich das Ziel am Südhang der Olper Höhe ...

Auf den erfassten Flächen wird sich aufgrund der Standortbedingungen teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind – auch bei zeichnerischer Erfassung – von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte LB, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 67 BNatSchG / § 69 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- b) *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

§ 15 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen / Ersatzgeld) gelten entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises erteilt werden kann.

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei subs-

tanziellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

Bußgeldvorschriften

Nach §§ 69 BNatSchG und 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können nach § 72 BNatSchG eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- b) *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder*
- c) *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.*

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.54) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom xxxxx).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- *die Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *das Verdichten des Bodens im Traufbereich;*

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäu-

men. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;

- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997),
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde frei laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
- das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
- das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
- die Errichtung von
 - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - Anszuleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
 - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
 - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m².

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.
- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;
Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.
unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.
- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);
- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;
unberührt bleibt darüber hinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.
- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.
- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);
Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.
- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;
Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.
- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;
Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umgesetzt.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW*“,
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete – Übersicht –

Nr.	NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
	Wälder		
2.1.01	Hamorsbruch und Quellbäche	westl. Stimmstamm	127,43
2.1.02	Bormecke-Quellgebiet	westl. L 856 Hirschb. Str.	83,08
2.1.03	Arnsberger Wald	nördl. Stadtgebiet	1.596,23
2.1.04	Schweinsbruch	nördl. Meschede	4,26
2.1.05	Warsteiner Kopf	nordöstl. Eversberg	10,29
2.1.06	Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf	nordöstl. Eversberg	6,09
2.1.07	Olper Höhe – Winterseite	westl. Freienohl	25,90
2.1.08	Im Bäumchen	südl. Frenkhausen	1,09
2.1.09	Niederwälder bei Visbeck	nördl. Visbeck	70,37
2.1.10	Unterm Heister	nördl. Wallen	5,60
2.1.11	Kranzenberg	n. E.! südl. Berge	1,68
2.1.12	Braberg / Wolfsloch	südl. Bergerhammer	44,08
2.1.13	Wallenstein	n. E.! südwestl. Wallen	11,70
2.1.14	Remberg	südl. Wallen	5,27
2.1.15	Hömmern	südl. Wallen	3,33
2.1.16	Verlo	südl. Wallen	7,70
2.1.17	Seltenberg	südl. Calle	4,85
2.1.18	Ransenberg	nordöstl. Calle	24,73
2.1.19	Hunstein	n. E.! südl. Calle	11,97
2.1.20	Mülsborner Stein	nördl. Mülsborn	9,97
2.1.21	Welsberg	südl. Mülsborn	11,30
2.1.22	Kalkwäldchen Schüren	östl. Schüren	3,18
2.1.23	Mildenberg	n. E.! östl. Wulstern	1,72
2.1.24	Im Stein	n. E.! südl. Einhaus	3,69
2.1.25	Zwischel / Im Boden	nordöstl. Einhaus	4,65
2.1.26	Hinterm Müll	nordwestl. Köttinghausen	2,92
2.1.27	Piepenbruchsiepen	östl. Höringhausen	7,70
2.1.28	Hoher Stein	nördl. Höringhausen	24,63
2.1.29	Döring	nördl. Klausen	5,67
2.1.30	Beringer Berg	nördl. Beringhausen	39,86
2.1.31	Hellenkrügel	n. E.! nördl. Schederberge	0,99
2.1.32	Drüerberg	südl. Heinrichsthal	10,32
2.1.33	Marienfelsen	n. E.! südwestl. Wehrstapel	6,00

2.1.34	Battenberg / Wiemecke	südl. Wehrstapel	40,47
2.1.35	Hüppelsberg	südl. Meschede	8,35
2.1.36	Hestrige	östl. Horbach	4,12
	Summe Wälder		2.231,19
	Talsysteme und Feuchtgrünland		
2.1.37	Talsystem Kohlweder Bach	nordwestlich Eversberg	141,40
2.1.38	Oberes Lörmecketal	nordöstlich Eversberg	2,96
2.1.39	Gebke-Quellläufe	nordöstlich Eversberg	21,54
2.1.40	Thielenberg-Osthang	westl. Freienohl	6,83
2.1.41	Rümmecketal	westlich Freienohl	18,15
2.1.42	Freienohler Ruhrtal		85,91
2.1.43	Ruhrtal mit Wennemündung		190,21
2.1.44	Ruhrmäander bei Laer		224,83
2.1.45	Ruhrtal bei Wehrstapel		18,20
2.1.46	Ennecker Bruch	südöstlich Oeventrop	9,44
2.1.47	Wennetal		2,72
2.1.48	Schürenbachtal	zw. Mülsborn und Schüren	45,44
	Summe Täler		767,63
	Magerstandorte und komplexe NSG		
2.1.49	Hudeeichental	südlich Oeventrop	5,06
2.1.50	Am Bocksbart	südöstlich Wallen	2,89
2.1.51	Steinbruch Schüren	nordöstlich Schüren	1,16
2.1.52	Kleine Henne / Bockenberg	südwestl. Löllinghausen	50,90
2.1.53	Grube Alexander	südlich Blüggelscheid	8,76
2.1.54	Alert	südöstlich Schederberge	2,11
2.1.55	Faules Siepen	südlich Wehrstapel	5,89
2.1.56	Schnettenberg	nordöstlich Meschede	4,55
	Summe Magerst. / kompl.		81,32
	NSG gesamt		3080,14

2.1.01 NSG „“

Lage: südwestlich ...

Größe: 34,20 ha

Objektbeschreibung:

Das ...

Schutzzweck:

Erhaltung ...

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die ... (§ 26 LG).

Hinweis:

Über ...

Quellen: BK ...

2.2 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.4) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren.

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden;

Gebot:

- Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1	ND - Gehölze -	
2.2.1.1		
2.2.1.2		
2.2.1.3		
2.2.1.4		

2.2.1.1 ND „“

Standort: nördliche ...

Erläuterung:

...

2.2.2 Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.01 bis 2.2.2.10) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Es handelt sich um Felsklippen, Quellbereiche und „geologische Fenster“, die latent durch Fehlbestockungen oder Eingriffe wie kleine Baumaßnahmen oder Verkippungen gefährdet sind. Teilweise ähneln sie strukturell einigen NSG, sind aber als kleine räumlich abgrenzbare Einheiten der Objektschutzkategorie „ND“ zuzuordnen. Zudem liegt der Schwerpunkt der Schutzfestsetzung auf der Erhaltung der besonderen Eigenart der Objekte im Landschaftsbild bzw. auf landeskundlichen Aspekten; der Arten- und Biotopschutz spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Es sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind.

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung.

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;
unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.
- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;
Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.
- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- l) zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Die hier einbezogenen Felsen sind ggf. zugunsten einer natürlichen Sukzession oder einer Laubholzbestockung von Fichten freizustellen, um die Belichtung und damit die Biotopqualität und die besondere Eigenart der Objekte im Landschaftsbild zu fördern (§ 26 LG).
- b) Die natürliche Sukzession im Bereich der hier einbezogenen geologischen Aufschlüsse ist so zu steuern und ggf. zurückzudrängen, dass die Funktion der „geologischen Fenster“ erhalten bleibt (§ 26 LG).

Naturdenkmale (Geol. Objekte und Quellen) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.2.2	Geologische Objekte und Quellen		
2.2.2.01			
2.2.2.02			
2.2.2.03			
2.2.2.04			
2.2.2.05			
2.2.2.06			
2.2.2.07			
2.2.2.08			
2.2.2.09			
2.2.2.10			

2.2.2.01 ND „“

Lage: südöstl. ...

Erläuterung:

...

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*
erforderlich ist.

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog – Buchstabe a) bis l) –, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 34 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 31 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen, angrenzenden Hangzonen und besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Hinsichtlich des **Schutzzwecks** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- *Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974 i.d.F.v. 26.9.2002);

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie – z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder

durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope – nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen.

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undrainierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;

- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 15 und 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG verbunden sein.

2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.1	Meschede	großräumig im gesamten Plangebiet	

Objektbeschreibung

Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Das Gebiet ...

Schutzzweck:

Erhaltung ...

Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die (wenigen) Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.34) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

Objektbeschreibung:

Das Landschaftsplangebiet Meschede ...

Schutzzweck:

Sicherung ...

Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme / Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um- / Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Hinweis:

...

Erläuterung: ...

Landschaftsschutzgebiete - Typ B – Übersicht –

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.2	LSG Typ B – Ortsrandlagen, Offenland- und Kulturlandschaftsschutz –	
2.3.2.01	Offenland um Schüren und Erlinghausen	233,24
2.3.2.02	Offenlandgewann südwestlich Horbach	91,80
2.3.2.03	Offenland um Ennert und Remblinghausen	82,93
2.3.2.04	Offenland um Vellinghausen und Remblinghausen	168,72
2.3.2.05	Offenland um Löllinghausen und Baldeborn	90,51
2.3.2.06	Freiflächen bei Einhaus	3,91
2.3.2.07	Freiflächen westlich Bonacker	23,87
2.3.2.08	Offenland um Klause und Mosebolle	92,39
2.3.2.09	Offenland um Blüggelscheidt	29,24
2.3.2.10	Offenland um Schederberge	37,96
2.3.2.11	Talflanken der Kleinen Henne	92,15
2.3.2.12	Ulmecke	6,28
2.3.2.13	Ortsnahe Freiflächen südlich Meschede	9,27
2.3.2.14	Offenland südlich Heinrichsthal / Wehrstapel	48,89
2.3.2.15	Offenland östlich Eversberg	95,56
2.3.2.16	Offenland westlich Eversberg	61,52
2.3.2.17	Freiflächen nördlich Wehrstapel	21,15
2.3.2.18	Ruhrtalflanke südlich Hardt / Eiserkaulen	75,57
2.3.2.19	Offenland um Enste	101,83
2.3.2.20	Offenland zwischen Calle und Meschede	199,66
2.3.2.21	Offenland um Mülsborn	64,24
2.3.2.22	Offenland um Calle und Wallen	286,77
2.3.2.23	Freiflächen südlich Stesse	16,96
2.3.2.24	Offenland um Stockhausen	12,85
2.3.2.25	Holdmecke	12,99
2.3.2.26	Offenland um Bockum	48,64
2.3.2.27	Ruhrtalflanke nördlich Freienohl	49,03
2.3.2.28	Himmenhagen	2,41
2.3.2.29	Offenland nordwestlich Olpe	52,40

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.2.30	Talflanken von Wenne- und Kesselbach-Unterlauf	100,86
2.3.2.31	Henfeld	27,26
2.3.2.32	Offenland um Berge	99,21
2.3.2.33	Offenland um Visbeck	87,47
2.3.2.34	Offenland um Grevenstein	108,76
	LSG 2.3.2 gesamt	2.536,30

2.3.2.1 LSG „“

Größe: 86,97 ha

Erläuterung:

...

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.01 bis 2.3.3.31) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

Objektbeschreibung:

Die hier abgegrenzten „Grünland-LSG“ decken Gebiete ab, die neben den NSG zu den landschaftlich wertvollsten Teilen des Plangebietes gehören. Zum einen handelt es sich um Talauen ...

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ C“ wird durch einzelfestsetzungsbezogene Erläuterungen ab der übernächsten Seite ergänzt.

Schutzzweck:

Erhaltung, ...

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme / Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliche Gebote:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Wintersportnutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Brachflächen sind ggf. sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG);
- für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht –

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C – Wiesentäler, bedeutungsvolles Extensivgrünland –		
2.3.3.01	Himmenhagen / Erlenbruch	nordwestl. Freienohl	14,42
2.3.3.02	Rosenbrache	westl. Freienohl	28,67
2.3.3.03	Kesselbachtal	um Frenkhausen	36,80
2.3.3.04	Aepfel / Rulen	südöstl. Olpe	26,87
2.3.3.05	Hobecke	nördl. Berge	21,41
2.3.3.06	Berger Wennetal	bei Berge	25,67
2.3.3.07	Talsystem des Visbecker Baches	westl. und östl. Visbeck	90,50
2.3.3.08	Talsystem des Arpebaches	südwestl. Berge	75,85
2.3.3.09	Arpearne südlich Grevenstein		11,89
2.3.3.10	Seilbachtal und Nebensiepen	südöstl. Grevenstein	13,13
2.3.3.11	Enscheider Bachtal / Wingschlade		71,60
2.3.3.12	Magerweiden nordöstl. Grevenstein		15,47
2.3.3.13	Volkenborn	südl. Wallen	7,76
2.3.3.14	Kelbketalsystem	um Calle	99,13
2.3.3.15	Unteres Schürenbachtal	zwischen Calle u. Mülsborn	20,63
2.3.3.16	Am Langen Berg	nordöstl. Mülsborn	4,87
2.3.3.17	Ruhrauenabschnitte zwischen Henne und Wenne		64,73

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.3.18	Untere Gebke / Geitenberg	zwischen Wennemen und Stockhausen	7,76
2.3.3.19	Am Kohlweder	nordöstl. Meschede	23,45
2.3.3.20	Berkeibachtal	südöstlich Eversberg	19,72
2.3.3.21	Luchtmücke und Grünlandgewann östlich Eversberg		46,63
2.3.3.22	Hühnerknochen / Herrgottsohl	östl. Eversberg	23,17
2.3.3.23	Birmecke und Eiserkaulen-Südhang	nördl. Heinrichsthal	18,82
2.3.3.24	Ruhrtal östlich Meschede		48,61
2.3.3.25	Surmecke	südlich Heinrichsthal	5,73
2.3.3.26	Nierbachtalsystem	östlich Schederberge	96,21
2.3.3.27	Unteres Hennetalsystem	nördl. Remblinghausen	169,47
2.3.3.28	Oberes Hennetalsystem	südl. Remblinghausen	128,50
2.3.3.29	Horbach-Quellgebiet und Grünland bei Wulstern	südwestl. Remblinghausen	138,11
2.3.3.30	Wippertalraum und Hennegrünland	zwischen Mielinghausen und Erflinghausen	42,38
2.3.3.31	Talraum Bruch südlich Schüren		21,46
	LSG 2.3.3 gesamt		1419,42

2.3.3.01 LSG „“

Lage: nördlich ...

Größe: 21,00 ha

Erläuterung:

...

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.01 bis 2.4.20) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.

Schutzwirkungen

Verbote:

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BfjG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Geschützte Landschaftsbestandteile – Übersicht –

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.01			
2.4.02			
2.4.03			
2.4.04			
2.4.05			
2.4.06			
2.4.07			
2.4.08			
2.4.09			
2.4.10			
2.4.11			
2.4.12			
2.4.13			
2.4.14			
2.4.15			
2.4.16			
2.4.17			
2.4.18			
2.4.19			

2.4.01 LB „“

Lage: nördlich ...

Erläuterung:

...

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, verboten. Zuwiderhandlungen stellen nach § 70 Abs. 1 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes wurden lediglich 4 Brachflächenfestsetzungen getroffen, deren Lage anhand der entsprechenden Nummerierung der Festsetzungskarte zu entnehmen ist:

Brachflächen – Übersicht –

Nr.	Brachfläche	Räumliche Lage	Größe (ha)
3.1	Streitberg	B 55 Abzweig Hirschberg	
3.2			
3.3			
3.4			

3.1 Brachfläche am Streitberg

Lage: östlich der B 55 am Abzweig nach Hirschberg

Erläuterung:

Hier hat sich auf einer kleinen Anschüttungsfläche ein Massenvorkommen einer gefährdeten und im Landschaftsbild auffälligen Pflanzenart ausgebildet. Das Vorkommen ist latent durch Entnahme von Pflanzen sowie durch weitere natürliche Sukzession gefährdet.

Die Fläche ist daher periodisch zu kontrollieren, bei überhand nehmender Pflanzenentnahme oder sonstiger schädlicher Beanspruchung einzuzäunen und durch Mahd mit Abräumen des Mähguts im Turnus von ca. 5 Jahren offenzuhalten (§ 26 LG).

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotenzial, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete als forstliche Festsetzungen niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 17.08.2007 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt zur

- *Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) unter 5.1.01 bis 5.1.25*
- *Aufwertung des Landschaftsbildes unter 5.2.01 bis 5.2.22*
- *Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen unter 5.3.1 und 5.3.2*

In Ihrer Wirkung sind die Maßnahme-Typen nicht immer scharf zu trennen; die Einteilung erfolgte nach der Schwerpunktsetzung. Von den Maßnahmen unter 5.1 und 5.2 sind knapp 80 ha Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen auf landschaftlich ungünstigen Standorten betroffen. Dem stehen im Plangebiet rd. 400 ha Fläche gegenüber, die unter Beachtung der hier getroffenen Festsetzungen noch landschaftsverträglich bestockt werden können.

Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die in Schutzgebieten (insbesondere etlichen NSG) durch den Klammerzusatz „(§ 26 LG)“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 kommen dem Naturhaushalt zugute, indem Fließgewässerzusammenhänge verbessert, Grünlandlebensräume an besonderen Standorten wiederhergestellt bzw. miteinander vernetzt oder die Lebensgemeinschaften von Magerstandorten optimiert werden. Durch die mit den Maßnahmen unter 5.2 beabsichtigte Freistellung von Talsohlen oder landwirtschaftlichen Gewannen in Ortsrandlagen durch Beseitigung von Fichtenaufforstungen wird aufgrund ihrer jeweiligen Lage hauptsächlich eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht. Die hier überwiegend zur Beseitigung vorgesehenen Aufforstungen und Anpflanzungen laufen in rel. extremer Weise den jahrzehntelang im HSK zugrunde gelegten Kriterien für Aufforstungsgenehmigungen bzw. -ablehnungen zuwider. Unter 5.3 sind ...

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz “§ 26 LG” gekennzeichnet, die der Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (s. auch deren Schutzzweck) und so die hier getroffenen Fests. ergänzen.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt, wobei § 39 LG durch § 65 BNatSchG ersetzt wurde. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauer-

landkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (- wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben -) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1	Wiederherstellung / Pflege naturnaher Lebensräume		
5.1.01			
5.1.02			
5.1.03			
5.1.04			
5.1.05			
5.1.06			
5.1.07			
5.1.08			
5.1.09			
5.1.10			
5.1.11			
5.1.12			
5.1.13			
5.1.14			
5.1.15			
5.1.16			
5.1.17			
5.1.18			
5.1.19			
5.1.20			

5.1.01 Wiederherstellung von

Lage:

Größe: ha

Maßnahme: Die ...

Aufwertung des Landschaftsbildes – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes		
5.2.01			
5.2.02			
5.2.03			
5.2.04			
5.2.05			
5.2.06			
5.2.07			
5.2.08			
5.2.09			
5.2.10			
5.2.11			
5.2.12			
5.2.13			
5.2.14			
5.2.15			
5.2.16			

5.2.01 Beseitigung

Lage: östlich ...

Größe: 0,94 ha

Maßnahme: Die ...

Die ...

Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.3.1			
5.3.2			

5.3.1 Beseitigung

Lage: südwestlich ...

Größe: 0,20 ha

Maßnahme: Die ...

Es handelt sich um ...

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – sowie bei den Brachflächenfestsetzungen in Kapitel 3 durch den Zusatz

(§ 26 LG)

gekennzeichnet sind.

6. Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde hier – außer bei den „30er“ und „62er“ Biotopen, s. 6.1 – der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist im Allgemeinen der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (19.10.07). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 62 LG

Im § 30 BNatSchG und im § 62 LG werden bestimmte Biotope benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören im HSK:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,
3. offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen.

Das LANUV hat die geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LG im Plangebiet kartiert.

§ 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abzugrenzen sind. Der Eigentümer ist vor der endgültigen Abgrenzung durch die ULB in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Die dort vorgebrachten Anregungen der Betroffenen wurden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LANUV geprüft. Die

nunmehr in den Karten nachrichtlich dargestellten Flächen stellen somit das Ergebnis der einvernehmlichen Abgrenzung gem. § 62 (3) LG dar. Sie sind – da keine zusätzlichen Flächen im Abstimmungsverfahren aufgenommen wurden – den Eigentümern durch die Unterrichtung im Rahmen der Landschaftsplan-Offenlegung bekannt.

Die Ergebnisse der Kartierung der Biotope nach § 30 BNatSchG und § 62 LG sind nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt. Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotope führen können, sind rechtlich gesehen bereits aktuell nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen oder von diesem Verbot durch die ULB möglich.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotope durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

In der folgenden Übersicht ist bei Plangebiets-übergreifenden Biotopflächen die Gesamtgröße (= "ges.") angegeben. Nicht vorliegende Größenangaben – bei linienhaften Objekten – sind mit „k.A.“ (= keine Angabe) gekennzeichnet.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	Geschütztes Biotop	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-			

6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes und Wildnisgebiete

In **Naturwaldzellen** wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen.

Wildnisgebiete sind Laubholz-Altbestände ab 5 ha Größe in Landeseigentum (Privat- und Kommunalwald auf Antrag), in denen kein regulärer Holzeinschlag mehr stattfindet; der Wald bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Flächen im Plangebiet sind in den Erläuterungen der einschlägigen NSG-Festsetzungen beschrieben.

Wildnisgebiete – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV / des Landesbetriebes Wald und Holz	Räuml. Lage	Größe (ha)

6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Diese Objekte werden nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes um folgende Objekte (Stand: Sept. 2004; Angaben durch die Stadt Meschede):

Bodendenkmäler – Übersicht –

Kenn-Nr. des LWL	Objekt	Räumliche Lage

6.4 NATURA 2000 (Vogelschutz- und FFH-Gebiete)

Im Plangebiet liegen Flächen, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurden (Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie existieren im Plangebiet nicht). Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben (s. Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG).

Der vorliegende Plan stellt diese Gebiete mit Stand Oktober 2007 dar. Im Anhang I sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Aufstellung:

Europäische Schutzgebiete – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	FFH-Gebiet	Gesamtgröße (ha)
DE-		

Die Schutzziele und Maßnahmenvorschläge der anliegenden Kurzbeschreibungen sind Fachkonzepte, die keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für den betroffenen Grundstückseigentümer bedeuten. Rechtlich bindend sind die Festsetzungen dieses Landschaftsplans sowie das allgemein geltende Zerstörungs- und Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG.

6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen – außer im Falle von Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen – nicht beschädigt oder beseitigt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „47er LB“ derzeit noch nicht kartenmäßig dargestellt. Hierzu gehören aber auch z. B. Obstbaumpflanzungen, die mit Ersatzgeldern der ULB oder sonstigen Landschaftspflegemitteln gefördert wurden.

Mit der LG-Änderung vom 19.06.2007 wurde in § 47a ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleen eingeführt. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die Alleen werden durch das LANUV in einem Kataster erfasst. Der Kriterienkatalog für die Alleenerfassung sieht i. W. folgende „Aufnahmebedingungen“ vor:

- dem Straßenraum eindeutig zugeordnete, beidseitige, systematische Reihenpflanzungen; idealtypisch art- und altersgleich,
- Mindestlänge von 100 m,
- weniger als 50 % Lücken oder einreihige Abschnitte an der Gesamtlänge,
- keine Altersbegrenzung (nach unten), aber im Alter absehbar geschlossenes Kronendach (in der Seitenansicht),
- keine Beschränkung auf bestimmte (z. B. heimische) Arten oder Wuchsformen.
- Bei besonderer Bedeutung – kulturhistorischer Wert, hohes Alter, landschaftsrechtl. Schutz – auch Abweichungen von den o. g. Kriterien.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 und 47a LG – Übersicht –

Kenn-Nr.	Objekt	Größe (m ²) / Länge (m)

Anhang I

- zu 6.4 -

Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“

gem. dem europäischen Naturschutzrecht

(FFH-Gebiete)

- Kurzbeschreibungen -

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):
07.02.2006;**

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

DE- Gebietsname
Ruhr

Fläche:

Ort(e):

Kreis(e):

Kurzcharakterisierung:

Lebensräume von ge-
meinschaftlichem Inter-
esse nach FFH-
Richtlinie:

Arten von gemein-
schaftlichem Interesse
nach FFH- oder Vogel-
schutzrichtlinie:

Was macht die Bedeu-
tung des Gebietes für
Natura 2000 aus?

Welche Schutzmaß-
nahmen sind geeignet,
das verbindende Netz-
werk von Lebensräu-
men zu schaffen?

Schutzziele

Anhang II

Begründung mit Umweltbericht

- zugleich auch für das Verfahren

„Aufhebung des rechtskräftigen LP Meschede vom 13.12.1994“ -

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2015 : Hochsauerlandkreis



Inhalt

Seitenzahlen anpassen!!

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung.....	212
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	212
3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens	213
4. Untersuchungsrahmen.....	214
5. Inhaltliche Bestandteile des Planes	217
6. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL	218
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	218
6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	218
6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	219
6.4 „Menschen“	221
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“	221
7. Alternativen	222
8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	223
9. Zum Parallelverfahren „Aufhebung des Vorläuferplans“	111
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung und vorläufige Bewertung	224

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Juni 2013 u. a. unter folgenden Aspekten beschlossen, diesen Landschaftsplan (LP) neu aufzustellen und mit seinem Inkrafttreten den ersten LP Meschede aus dem Jahr 1994 aufzuheben:

- technisch: Anpassung an die neuesten, digitalen Kartengrundlagen und insges. digitale Planbearbeitung;
- formal und rechtlich: Anpassung an den in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede, Anpassung an die aktuelle Regionalplanung (Regionalplan hat u. a. Landschaftsrahmenplan-Funktion), Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen (BNatSchG, Einarbeitung von „Natura 2000“, Darstellung des Biotopverbunds), Anpassung an die heutigen, mit Land- und Forstwirtsch. abgestimmten Festsetzungskataloge der vorhandenen LP, Verbesserung der Begründungen und Gebietsbeschreibungen bei Schutzfestsetzungen,
- inhaltlich: Neuabgrenzung der Offenland-Schutzgebiete unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen, Überprüfung der bisherigen ND-Festsetzungen, Auswertung der neueren Biotopkartierungen (auch: „gesetzl. geschützte Biotope“ nach §§ 30 BNatSchG und 62 LG), stärkere Berücksichtigung der LP-Funktionen als „Ökopool“ für Kompensationsmaßnahmen (betr. insbes. Fests. nach § 26 LG) sowie als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftsprogramm des HSK.

Im April 2013 hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises nach intensiven thematischen Beratungen zwischen Kreisverwaltung, Kreistag sowie Städten und Gemeinden ein Zukunftsprogramm verabschiedet, das „künftige Richtungsentscheidungen auf eine heute schon gemeinsam verabredete Basis“ stellt und die Region auf eine nachhaltige Entwicklung hin ausrichtet. Eines von den 13 Handlungsfeldern dieses Programms gibt als strategisches Ziel vor: „Die flächendeckende Landschaftsplanung des Hochsauerlandkreises ist weiterhin Maßstab des Verwaltungshandelns. Die Biodiversität wird unterstützt und weiterentwickelt“. Auch die Zielsetzungen in den Handlungsfeldern Land- und Forstwirtschaft schreiben der Landschaftsplanung Aufgaben zu bzw. fordern die Umsetzung der dort getroffenen Festsetzungen und Entwicklungsziele.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit den bereits flächendeckend vorliegenden Plänen – dazu beitragen, die in § 1 BNatSchG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹ im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“). Zugleich ist er Teil der o. g. auf der gesamten kommunalen Ebene abgestimmten Strategie, den

¹ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (...).“

Hochsauerlandkreis unter den gegebenen Rahmenbedingungen unter Nachhaltigkeitsaspekten weiterzuentwickeln.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Stadt Meschede in ihren politischen Grenzen. Im Westen grenzen die rechtskräftigen Landschaftspläne Arnsberg und Sundern an, im Süden die LP Eslohe, Schmallenberg Nordwest und Südost sowie im Osten der LP Bestwig.

Alle Pläne sind in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen in benachbarten Gebieten entstehen; das gilt umso mehr, als diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

Innerhalb der durch das politische Gemeindegebiet definierten Plangebiets-Außengrenze erstreckt sich nach § 16 (1) LG der LP nur auf den bauliche Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Aus Gründen der Vereinfachung und der möglichst weitgehenden Übereinstimmung mit der kommunalen Hoheit über die Bauleitplanung wird im HSK bei der Abgrenzung des inneren LP-Geltungsbereichs nicht die rel. enge Definition des baulichen Innenbereichs nach BauGB zugrunde gelegt, sondern i. d. R. die Bauflächendarstellung der kommunalen Flächennutzungspläne. Das erscheint insbes. unter dem Aspekt gerechtfertigt, dass einerseits durch die landes- und regionalplanerischen Schranken und andererseits aufgrund der kommunalen Erkenntnisse über den „demografischen Wandel“ i. W. vollzugsausgerichtete Flächennutzungsplandarstellungen getroffen werden und liegt zudem nach § 7 Satz 1 BauGB nahe.

3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Im Unterschied zu den bereits wirksamen Plänen im Hochsauerlandkreis sind die Planinhalte insbes. hinsichtlich der Schutzkategorien nun bundesrechtlich geregelt; das Landesrecht ergänzt diese inhaltlichen Vorgaben i. W. durch die Entwicklungsziele, Brachflächen- und forstliche Festsetzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Darüber hinaus regelt das Landschaftsgesetz NRW diverse Verfahrensfragen und schreibt in § 17 die hier vorliegende SUP vor.

Im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) ist mit Wirkung vom 1.3.2010 die SUP-Pflicht für Landschaftspläne entfallen, indem in dessen Anlage 3 die Ziffer 1.9 gestrichen wurde. Grundlage dieser SUP ist daher ausschließlich § 17 LG, der mit seiner Bezugnahme auf eine eingeschränkte Auswahl der §§ 14 UVPG eine gegenüber sonstigen Verfahren vereinfachte SUP fordert. So kann z. B. auf eine eingehende Darstellung der geltenden Umweltschutz-Ziele, des derzeitigen Umweltzustandes oder des „Prognose-Null-Falls“ (Entwicklung des Gebietes ohne den Plan) verzichtet werden.

Dagegen ist auf den Untersuchungsrahmen, die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG und die abschließende Bewertung einzugehen.

Die Behördenbeteiligung nach § 14h UVPG erfolgt bei den HSK-Landschaftsplänen einerseits über LP-begleitende Arbeitskreise, in denen die hauptbetroffenen Fachdienststellen vertreten sind und die wesentlichen Arbeitsergebnisse und –schritte diskutiert werden. Beiträge zum Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG („Scoping“) können dabei auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 27a und b LG erfolgen. Andererseits haben sowohl diese Behörden als auch die Öffentlichkeit nach § 14i UVPG im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Pläne die Gelegenheit, zur SUP wie zum Plan selbst Stellung zu nehmen. Dieses „Parallelverfahren“ von SUP (in der LP-Begründung) und LP selbst entspricht der Verfahrensregelung in § 17 LG. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist auch zu erwarten, dass mögliche Einwendungen zu beiden – nach § 2 (1) UVPG unselbstständigen – Planteilen in diesem Rahmen hinreichend erörtert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

4. Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG wird durch das Landschaftsgesetz auf die Ziffern 5 (Planauswirkungen auf die einzelnen UVPG-Schutzgüter), 6 (Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachteilige Umweltwirkungen) und 8 (Alternativenprüfung) des § 14g UVPG beschränkt. Sein Detaillierungsgrad richtet sich nach der für den Plan maßgeblichen Rechtsvorschrift, für den Landschaftsplan mithin nach § 16 (1) LG. Hiernach sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LP darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich daraus ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Dieses Abwägungsgebot entspricht allgemeinen Planungsgrundsätzen, die weitgehend schon im Grundgesetz angelegt und im Übrigen insbes. durch das BVerwG seit Jahrzehnten festgeschrieben sind (planerische Zurückhaltung, Übermaß- und Willkürverbot, Verhältnismäßigkeit, Beachtung der Situationsgebundenheit und des Gleichheitsgebots, Gebot der Problem- oder Konfliktbewältigung, Vollzugsausrichtung). Mit der LP-Funktion, die rel. allgemein gehaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen, ist auch der Rahmen für die SUP abgesteckt: es kann hier nur um grundsätzliche Zusammenhänge, nicht um die detailscharfe Auseinandersetzung mit Betroffenheiten und Auswirkungen jeder einzelnen Festsetzung gehen. (Insofern ist auch nachvollziehbar, dass das „Scoping“ – s. unter 3., dritter Absatz – bisher eher selten zu Anregungen führte; durch die bereits flächendeckend realisierte Landschaftsplanung im HSK unterliegt der Untersuchungsrahmen der Einzelpläne keinen gravierenden Veränderungen).

§ 14f (3) UVPG fordert die sog. „Abschichtung“ der Umweltprüfungen, nach der sie bei mehrstufigen Plänen und Programmen der jeweiligen Planungsebene entsprechend „von oben nach unten“ an Detailschärfe zunehmen und aufeinander aufbauen sollen. Dem Landschaftsplan, der die „örtlichen Erfordernisse...“ (LG) abdeckt, ist der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan vorgelagert. Seine hier aktuell gültige Fassung als „Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ wurde am 30.03.2012 rechtswirksam.

Er enthält insbes. im Kapitel C 3 „Natürliche Lebensgrundlagen“ ausführliche Aussagen zum Freiraumschutz allgemein sowie zu bestimmten Freiraumfunktionen, zu denen u. a. die „Bereichsdarstellungen“ für landschaftsplanerische Naturschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Natur“, BSN) und Landschaftsschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, BSLE) gehören.

Für den Regionalplan wurde auf der Grundlage von § 9 ROG eine SUP durchgeführt. Sie befasst sich i. W. mit denjenigen zeichnerischen und textlichen Festlegungen, bei denen negative Umweltauswirkungen möglich erscheinen. Gerade für die genannten „bestimmten Freiraumfunktionen“, die hier für den Landschaftsplan größte Relevanz haben (BSN / BSLE), werden dort „räumlich konkret keine erheblichen Umweltauswirkungen“ erwartet (Ziff. 3.2.1 im Teil A des Umweltberichts). Andererseits sind z. B. die „Aufforstung von Wiesentälern“ sowie die „Gefährdung von Lebensräumen und Rückgang der Artenvielfalt“ als relevante Umweltprobleme im Plangebiet genannt (Ziff. 4.2).

Hinsichtlich des Untersuchungsrahmens ist letztlich auch interessant, dass im Regionalplan für diejenigen Darstellungen keine Umweltprüfung durchgeführt wird, die „aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind“ (kein planerischer Entscheidungsspielraum; Ziff. 3.1 im Teil A des UB). Übertragen auf die hier behandelte Ebene erübrigt das die Prüfung derjenigen LP-Bestandteile, die eine regionalplanerische Vorgabe nachvollziehen.

Nach alledem kann diese SUP nicht auf Prüfungen vorgelagerter Ebenen aufbauen, die die einzelnen Schutzgüter des UVPG bearbeiten. Andererseits sind dort schon Hinweise zu finden, dass der ordnungsrechtliche Teil der Landschaftspläne (Schutzfestsetzungen) tendenziell positiv wirkt. Zu den landschaftsoptimierenden Festsetzungen nach § 26 LG und den Entwicklungszielen nach § 18 gibt es noch keine Wirkungsprognosen.

5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (dazu auch unter 7. „Alternativen“) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der \pm zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 6.4 „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 26 LG festgesetzt; in den NSG i.d.R. als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter

Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, aber auch Moorbirken- und Erlenbruchwälder – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht. Teilweise unterliegen sie auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird. Allerdings setzt der Landschaftsplan diese Gebiete nicht „1 : 1“ in NSG um (wie der Regionalplan sie als BSN darstellt), sondern auf der Grundlage des in § 23 BNatSchG mit bestimmten Kriterien hinterlegten Erfordernisses und des oben unter 4. beschriebenen Abwägungsgebotes.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

§ 18 LG fordert auch den Aufbau eines Biotopverbundnetzes, das nach der aktuellen Rechtslage in § 21 BNatSchG konkretisiert wird. Danach gehören vorrangig die streng geschützten Gebiete zum Biotopverbund, hier: NSG, FFH-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Unter dieser Prämisse erfolgt jedoch kaum ein Verbund ökologischer Funktionen, sondern eher eine zusätzliche Hervorhebung rechtlich wichtiger Schutznormen. Als fachlich sinnvoller Biotopverbund wird hier in der Mittelgebirgsregion für die Waldbereiche ein Verbund der naturnahen Buchen- und Feuchtwaldgesellschaften angesehen, für die Offenlandbereiche ein Gründlandverbund. In das Biotopverbundsystem, das in der Entwicklungskarte des LP gekennzeichnet ist, wurden daher als Verbindungsflächen i. S. v. § 21 (3) BNatSchG zwischen den streng geschützten Gebieten die forstlichen Entwicklungsziele 1.7 und 1.8 einbezogen (behördenverbindliche Ziele zur Verwendung von bodenständigem Laubholz), die LSG mit Grünlandbindung („Typ C“) sowie geringfügige andere LSG-Teile mit eher deklamatorischer Bedeutung zur Veranschaulichung von naturschutzfachlich sinnvollen Biotopzusammenhängen.

Im Einzelfall konnten grundsätzlich schutzwürdige Bereiche nicht in entsprechende Festsetzungen einbezogen werden, weil hierfür bereits anderweitige Nutzungsrechte oder planerische Einschränkungen bestanden (z. B. Abgrabungsrechte oder entsprechende Bereichsdarstellungen im Regionalplan). Auf solche Fälle erstreckt sich die SUP nicht, weil die entsprechenden Umweltprüfungen dann in den anderweitigen Rechtsetzungsverfahren erfolgt sind und zudem eine „Nicht-Planung“ kein Prüfgegenstand sein kann.

6. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL

Nach Kapitel 4 – Untersuchungsrahmen – geht es bei dieser Erörterung nicht um die Auswirkungen jeder einzelnen Festsetzung, sondern nur um die Wirkung des Landschaftsplanes insgesamt. Das legt es nahe, die Gliederung dieses Kapitels nicht an den einzelnen Planbestandteilen zu orientieren, sondern wie folgt an den in § 2 (1) Satz 2 UVPG genannten Schutzgütern.

6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Das gilt für die ordnungsrechtlichen (Schutz-) Inhalte unmittelbar; die über „Sekundärverfahren“ umzusetzenden Entwicklungsmaßnahmen bewirken im Laufe der Zeit Verbesserungen der genannten Schutzgüter. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit kann das insbes. dann nachgewiesen werden, wenn – z. B. im Rahmen von LIFE+ -Projekten – zu bestimmten Artengruppen ein „Vorher-Nachher-Monitoring“ stattfindet. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel, dessen planerische Verarbeitung und seine praktische Umsetzung nach Rechtskraft lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkippungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann. Diese Zusammenhänge sind aufgrund des bereits eingeleiteten und mittelfristig stärker wirksamen Klimawandels von absehbar zunehmender Bedeutung.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen untergeordneten Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Magergrünlandbereiche und Heiden, die mit den entsprechenden NSG eingeleitet oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung

oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist² und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 23 BNatSchG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und –objekte (s. Abschnitt 2 des LP-Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 25 oder 26 LG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.

² Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des LP-Textteils).

- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Stadt Meschede, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.
- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Fichten- oder Douglasienanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Zudem wird grundsätzlich angestrebt, dieses öffentliche Interesse auch vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen; die Wald-NSG betreffen daher im Plangebiet überwiegend kommunale und staatliche Bestände. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass etliche Wald-NSG hier europäisches Naturschutzrecht (FFH-RL) umsetzen und i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholzbestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für über 450 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

6.4 „Menschen“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsprüchen, Arbeits- und Freizeit-

verhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

6.5 „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekannteren Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Allemaal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d. R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu dem hier vorliegenden Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf seine Neuaufstellung. Damit würde der seit 1994 rechtskräftige LP Meschede weiterhin gelten und die unter 1. „Zweck der Planung“ aufgeführten Aspekte, die den Kreistag zum Aufstellungsbeschluss bewogen haben, könnten nicht umgesetzt werden. Das würde weder praktische Anforderungen an eine zeitgemäße Flächenplanung erfüllen (z. B. Digitalisierung, Abstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung) noch rechtliche Vorgaben (Umsetzung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan sowie von „Natura 2000“ u. ä.). Aus entsprechenden Gründen wäre auch eine theoretische, noch weiter gehende Nullvariante keine echte Alternative: die ersatzlose Aufhebung des vorhandenen LP. Damit würde der landschaftsrechtliche Planungsauftrag an die Kreise ignoriert, auf ein kreisweit lückenloses Fachkonzept und ein vom Kreis selbst bestimmtes Handeln verzichtet – diese „Alternativen“ sind erkennbar unrealistisch.

Ohnehin liegt der Wert des Landschaftsplanes nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Viele Sachverhalte sind bereits in unterschiedlichen Vorschriften erfasst (z. B. durch Eingriffsregelung, Bau-, Wasser-, Abfallrecht); der LP konkretisiert jedoch diese rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich. Hinzu tritt seine Möglichkeit (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Auch hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf Landschaftsplanung.

Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet.

Dabei schützen die folgenden methodischen Grundüberlegungen und Herangehensweisen vor planerischer Willkür und ähnlichen Abwägungsmängeln (vgl. 4. „Untersuchungsrahmen“):

Gemeinsame Grundlage des heutigen Erscheinungsbildes der Landschaft und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung ist die Entstehung dieser Landschaft. Sozusagen auf der ersten Ebene spielt dabei der erdgeschichtliche Werdegang der letzten 450 Millionen Jahre eine Rolle – die verschiedenen Phasen von Gebirgsbildung, Sedimentation in unterschiedlich tiefe Meeresbecken, Vulkanismus, Landmassenverschiebung, Ausbildung von pflanzlichem und tierischem Leben haben die geologischen und morphologischen Grundlagen mit ihren lokalen Besonderheiten gelegt (im Plangebiet Meschede z. B. mit dem Kieselschieferzug zwischen Visbeck und Eversberg, den Ruhrmäandern bei Laer, den Diabaskuppen der „Caller Schweiz“ oder dem schmalen Diabas- und Korallenkalkzug südlich des Ruhrtals).

Auf der zweiten Ebene sind diese naturräumlichen Voraussetzungen im Rahmen der Gebietsbesiedlung in den vergangenen rd. 1.200 Jahren auf vielfältige Weise genutzt worden – durch die Rodung und Kultivierung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden, die Gewinnung und Verarbeitung von Erzen, die Nutzung des Rohstoffes Holz und der Wasserkraft, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (insbes. Diabas und Kalk), die Erschließung des Raumes insbes. entlang der Talzüge u. ä.. Da die erdgeschichtliche Entwicklung und die darauf fußende menschliche Nutzung nur hier im Gebiet genau so stattgefunden hat, haben diese beiden Faktoren den entscheidenden Einfluss auf die identitätsstiftenden Merkmale dieser Landschaft. Sie sind heute trotz mächtiger technischer Möglichkeiten noch sehr weitgehend ausgeprägt oder zumindest erkennbar (z. B. anhand alter Feld-Wald-Grenzen, charakteristischer Siedlungsstrukturen und Bauweisen, Führung – oder Vermeidung – von Verkehrswegen, Lage von Rohstoff-Gewinnungsstätten u. a.).

Aus dem Zusammenspiel zwischen naturräumlichen Faktoren (bestimmend neben der Geologie auch das Klima) und darauf fußenden Nutzungen hat sich auch das heutige Biotopgefüge mit seinem spezifischen Arteninventar entwickelt, das vordergründig die wesentlichen Planinhalte bestimmt, gleichzeitig aber durch die zunehmenden technischen und stofflichen Möglichkeiten der Landschaftsveränderung labiler geworden ist.

Hinsichtlich der Alternativenentwicklung wird damit insgesamt deutlich, dass die Anwendung und Abgrenzung der unter 5. genannten Planinhalte nicht beliebig vorgenommen werden kann, wenn das Grundziel „Erhaltung / ggf. Wiederentwicklung des naturräumlich bedingten Charakters der Kulturlandschaft“ erreicht werden soll. Das schließt lokale Korrekturen nicht aus, wenn sie dieses Ziel in Abwägung mit den aktuellen Ansprüchen an den gemeinsamen Lebensraum beherzigen.

8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der landschaftlichen Ziele stellt der LP Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente schwerlich ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1), dem dargestellten Biotopverbundsystem und die ergänzende nachrichtliche Darstellung der sonstigen Schutzobjekte und –gebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern (u.a. gesetzl. gesch. Biotop und „Natura 2000“; s. LP-Abschnitt 6).

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

9. Zum Parallelverfahren „Aufhebung des Vorläuferplans“

Mit dem Beschluss vom 21.06.2013 zur Neuaufstellung des LP Meschede hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises gleichzeitig beschlossen, den rechtskräftigen LP aufzuheben mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der neu aufgestellte Plan Rechtskraft erlangt. Für das Parallelverfahren zur Aufhebung des Vorläuferplans gelten gem. § 29 LG die gleichen Vorschriften wie für die Planaufstellung; das betrifft hier i. W. die drei notwendigen Kreistagsbeschlüsse zur Erarbeitung, zur öffentlichen Auslegung und den Satzungsbeschluss. Darüber hinaus gilt damit auch die SUP-Pflicht nach § 17 LG. Da Neuaufstellung und Altplan-Aufhebung nach dem KT-Beschluss unmittelbar zusammenhängen, wird die „Aufhebungs-SUP“ hier wie folgt integriert.

9.1 Verfahrensbedingungen / Zweck der Planaufhebung

Prinzipiell gilt eine Inversion der unter 1. genannten Aspekte, die den Ausschlag für die Neuaufstellung des LP gegeben haben (Rechts- und Fachgrundlagen sowie analoge Planung veraltet, fehlende und anpassungsbedürftige Festsetzungen bzw. Funktionen). Zudem sind etliche Entwicklungsmaßnahmen des alten Planes im Laufe seiner Geltungsdauer umgesetzt worden und daher als Festsetzungen obsolet; das gilt tlw. auch für forstliche Festsetzungen.

9.2 Räumliche Einordnung des Plangebietes

Es gelten die Ausführungen unter 2. mit dem zusätzlichen Hinweis, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses LP nur einer der genannten Nachbarpläne existierte, so dass auch – insbes. an den Außengrenzen – die Kompatibilität zu den hier mittlerweile geltenden Plänen geprüft und ggf. hergestellt werden muss.

9.3 Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Es gelten die Ausführungen unter 3.; der „Altplan“ war noch nicht SUP-pflichtig.

9.4 Untersuchungsrahmen

Eine Aufhebung des rechtskräftigen LP Meschede findet nach dem KT-Beschluss (s. o.) nur dann statt, wenn der Nachfolgeplan in Kraft tritt. Es kann insofern auf die SUP der Plan-Neuaufstellung in dem unter 4. beschriebenen Untersuchungsrahmen zurückgegriffen werden: nur wenn sie zu einer negativen Bewertung der Planung käme (s. unter 10.) und der Plangeber (Kreistag) sich diese Bewertung zu eigen machte, müssten der Beibehaltung des rechtskräftigen Plans positive (-re) Umweltwirkungen zugeschrieben werden. Es genügt insofern im Verfahren „Planaufhebung“ ein Rückgriff auf die SUP „Neuaufstellung“.

9.5 Inhaltliche Bestandteile des Plans

Der rechtskräftige LP Meschede weist bereits eine Grundstruktur auf, die weitgehend jener im neuen Plan entspricht. Er enthält bereits den 3-teiligen Landschaftsschutz unter Betonung der Bachtäler und Ortsrandlagen, setzt NSG schwerpunktmäßig in Bereichen fest, die vorher schon über Verordnungen der Bezirksregierung geschützt waren, trifft forstliche Festsetzungen außerhalb von NSG auf Empfehlung des s. Zt. zuständigen Forstamtes im Gesamtumfang von rd. 1.100 ha (wegen der damals fehlenden Rechtsbindung an NSG) und verzeichnet 21 selbstständige Entwicklungsmaßnahmen. Nachrichtliche Darstellungen beschränken sich auf die „47er“ LB; der umfangreiche Informationsteil des heutigen LP-Kapitels 6 fehlt ansonsten. Beschreibungen und Begründungen der Einzelfestsetzungen und Entwicklungsziele sind sehr knapp gehalten und informieren daher weniger über die jeweilig Bedeutung oder landschaftliche Zusammenhänge als heute üblich und für die alltägliche Plannutzung – z. B. in Verwaltungsverfahren – gefordert.

9.6 Auswirkungen der Planaufhebung auf die Schutzgüter der UVP-RL

Hierzu s. 9.4: Es kann auf die Ausführungen unter 6. zurückgegriffen werden. Da der auszuhebende Plan die gleiche Grundstruktur wie der ihn ablösende LP aufweist, in der Stringenz seiner Darstellungen, Festsetzungen und Entwicklungsziele aber hinter der Neuaufstellung zurückbleibt (s. z. B. FFH-NSG „Arnsberger Wald“), sind die unter 6. genannten Wirkungen – grob betrachtet – genauso vorhanden, jedoch weniger ausgeprägt. Da die Planaufhebung in diesem Verfahren ausschließlich durch seine Neuaufstel-

lung ausgelöst wird und deren Umweltwirkungen in der Summe deutlich positiv gesehen werden (s. 6.), gilt diese Einschätzung auch für das Aufhebungsverfahren.

9.7 Alternativen

Die Alternative „Beibehaltung des Altplans / Verzicht auf die Neuaufstellung“ ist unter 7. beschrieben; insofern s. dort.

9.8 Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Es gelten die Ausführungen unter 8. mit der unter 9.6 bereits genannten Einschränkung, dass der Informationsgehalt des Altplans geringer ist als seine „Neuaufgabe“.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung und vorläufige Bewertung *(Abs. muss nach dem Verfahren zur „abschließenden Bewertung“ umformuliert werden; s. § 14k Abs 1 UVPG!)*

Die Neuaufstellung und damit Ablösung des ersten rechtskräftigen Landschaftsplans Meschede verfolgt das Ziel, die Planung an die heutigen sachlichen und rechtlichen Vorgaben und Standards sowie die weiterentwickelten städtischen Bauleitplanungsziele anzupassen. Inhaltlich erfolgt sowohl im Umgang mit den aktuellen Rechtsnormen und den naturräumlichen Besonderheiten als auch in den textlichen Darlegungen eine Anpassung an die benachbarten Landschaftspläne, die entweder erst seit 2008 wirksam sind oder parallel ebenfalls neu aufgestellt werden. Näheres dazu s. unter 1. und 5..

Planerische Schwerpunkte bestehen in einem abgewogenen und abgestuften, aber möglichst stringenten Schutz der naturräumlichen Besonderheiten und Potenziale, im Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten, die dem Artenschutz, dem Biotopverbund oder dem Landschaftsbild zugute kommen (auch als Kulisse für landschaftsrechtliche Kompensationserfordernisse), nicht zuletzt aber auch im Schaffen einer breiten Informationsgrundlage über alle Belange von Natur und Landschaft, die im Plangebiet räumlich fassbar sind.

Die hier vorliegende „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) der Planung ist landesrechtlich gefordert, aber auf bestimmte Teile der üblichen Prüfung von Eingriffsplanungen beschränkt. Für die Schutzgüter der europäischen UVP-Richtlinie, die durch das UVP-Gesetz in Bundesrecht überführt wurde, werden unter 6. folgende Ergebnisse herausgearbeitet:

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.

- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kultur-
gütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzuspre-
chen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte
angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche
Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Berei-
chen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen
hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitie-
renden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangi-
ge Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen,
zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflä-
chen bereitzustellen.
- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion be-
troffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachver-
haltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsent-
scheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebens-
raumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig
vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Ein Verzicht auf die Neuaufstellung dieses Landschaftsplans als einzige wesentliche Alternative würde dazu führen, dass der aufzuhebende „Urplan“ weiterhin gilt. Damit würden die oben einleitend genannten Ziele verfehlt; letztlich könnte fachaufsichtlich sogar darauf gedrungen werden, den LP den geänderten landesplanerischen Vorgaben anzupassen, die im Regionalplan konkretisiert werden. An den einzelnen Festsetzungen und Entwicklungszielen sind Modifikationen möglich, die sich i. W. aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben. Die Grundkonzeption des Planes beruht auf der erdgeschichtlichen Entwicklung und der darauf fußenden Inkulturnahme der Landschaft im Rahmen ihrer Besiedlung, so dass sich eine \pm willkürliche Verteilung von Planinhalten verbietet.

Im Ergebnis sind dem Landschaftsplan positive Umweltwirkungen zu attestieren, die durch eine Ablösung und Neuaufstellung des rechtskräftigen Planes eher verstärkt als geschwächt werden (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung. Daneben bedingen die erheblichen Änderungen der rechtlichen Vorgaben (Stichworte: FFH, BNatSchG, Regionalplan ...) eine planerische Reaktion, wengleich dieser Umstand nicht in die Umweltbilanzierung einbezogen werden kann.

Negative „erhebliche Auswirkungen“ nach § 17 LG auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind definitiv auszuschließen; für das „Schutzgut Mensch“ gilt dies auch aufgrund der naturschutzrechtlichen und planintegrierten Umsetzungs- und Ausnahmemöglichkeiten, mit denen eventuelle Härtefälle bewältigt werden können. Aus dem langjährigen Umgang mit qualitativ vergleichbaren Landschaftsplänen im Hochsauerlandkreis zieht die Untere Landschaftsbehörde die Erfahrung, dass die Vorhersehbarkeit landschaftsrechtlicher Entscheidungen, die digitale Datenbereitstellung – auch im Internet – sowie die Verwertbarkeit der fachlichen Planinhalte die tägliche Arbeit erleichtert. Gleichzeitig erfüllt die Planung und ihre Umsetzung strategische Teilziele des HSK-Zukunftsprogramms.